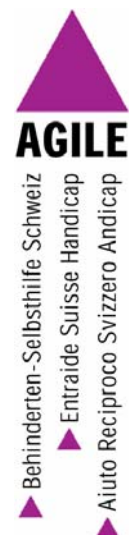


Bundesamt für Kommunikation  
Postfach  
2501 Biel

Bern, 17. August 2006



## **Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (E-RTVV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen von rund 40 Behinderten-Selbsthilfeorganisationen mit über 60'000 Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen. Unter dem Dach von AGILE firmieren alle grossen Behinderungsgruppen, also auch diejenige der Sinnesbehinderten. Eines der Kernanliegen von AGILE ist die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung.

Gerne ergreifen wir deshalb die Gelegenheit, im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens für eine neue Radio- und Fernsehverordnung auf diejenigen Punkte hinzuweisen, welche die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit einer Sinnesbehinderung betreffen.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüsst AGILE Art. 6 und 7 der Verordnung. Sie enthalten notwendige und wichtige Konkretisierungen von Art. 24 Abs. 3 RTVG (definitive Fassung vom 24. März 2006). Wie im Folgenden dargestellt, gehen jedoch ein Teil der vorgesehenen Massnahmen zu wenig weit, und es fehlen wichtige Punkte im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Behindertengleichstellung, wie es in Art. 8 Abs. 2 und 4 der Bundesverfassung sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verankert ist.

### **2. Art. 6 Abs. 1 E-RTVV: Untertitelung**

Mit dem Vorschlag, wonach der Anteil untertitelter Fernsehsendungen im redaktionellen Programm in jeder Sprachregion zunächst auf einen Drittel der

gesamten Sendezeit ausgebaut wird, kann sich AGILE unter folgenden Bedingungen einverstanden erklären:

- Wie bereits in den Erläuterungen angedeutet, ist in der Verordnung selber zu verankern, dass dieses Ziel innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu erreichen ist.
- Zusätzlich ist auch das längerfristige Ziel auf Verordnungsebene zu verankern, wonach bis 2012 die Untertitelung für 80% der gesamten Sendezeit erreicht wird.
- In diesen Prozentzahlen dürfen Wiederholungen von Sendungen nicht inbegriffen sein.
- Die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der neuen technischen Möglichkeiten und die daraus resultierende Erhöhung der Anzahl behindertengerechter Sendungen sind im Verordnungstext zu verankern.

**Antrag zu Art. 6 Abs. 1:**

Die SRG ist verpflichtet, den Anteil untertitelter Fernsehsendungen in ihrem Programm bis zum Jahr 2012 in jeder Sprachregion schrittweise auf 80 % der Hauptsendezeit auszubauen. Die Umsetzungsfrist für den ersten 30 %-Anteil beträgt 3 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Diese Pflicht trifft auch jene Fernsehveranstalter, die ihr Programm gemäss Artikel 25 Absatz 4 RTVG auf den Kanälen der SRG ausstrahlen. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Verbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV festgelegt werden.

**3. Art. 6 Abs. 2 E-RTVV: Übersetzung in Gebärdensprache**

- Mit der Vorschrift, wonach zunächst einmal mindestens eine Informationssendung pro Tag in Gebärdensprache (Deutsch, Französisch und Italienisch) übersetzt werden soll, kann sich AGILE einverstanden erklären. Wir beantragen aber, dass die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der neuen technischen Möglichkeiten im Verordnungstext verankert wird und diese Mindestzahl gegebenenfalls entsprechend nach oben angepasst wird.
- Wir weisen darauf hin, dass staatliche Dienstleistungen (zum Beispiel die Rede eines Bundesrates/einer Bundesrätin im Vorfeld einer Abstimmung) gemäss Art. 2 Abs. 4 und 3 Bst. e BehiG auch am Fernsehen in behindertengerechter Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies muss systematisch sichergestellt werden, unabhängig eines Mindeststandards für die Anzahl Informationssendungen, welche in die Gebärdensprache übersetzt werden.

**Antrag zu Art. 6 Abs. 2:**

Die SRG strahlt täglich in jeder Amtssprache mindestens eine Informationssendung aus, die in Gebärdensprache aufbereitet ist. *Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.*

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen, welche die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Verbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV abgemacht werden.

#### **4. Spezi­alsendungen in Gebär­densprache für Gehörlose**

Gemäss Art. 24 Abs. 3 RTVG entscheidet der Bundesrat, in welchem Ausmass Spezi­alsendungen in Gebär­densprache für gehörlose Menschen ausgestrahlt werden müssen. Spezi­alsendungen für Gehörlose sind nicht mit Sendungen, welche „einfach“ in die Gebär­densprache übersetzt werden, gleichzusetzen. Dieser Punkt fehlt in den Vorschlägen des BAKOM, obwohl er unseres Erachtens vom Grundsatz und Ausmass her in der Verordnung verankert werden müsste. Details können im Abkommen zwischen SRG und Verbänden gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV vorgesehen werden.

**Antrag: Art. 6 Abs. 2bis (neu)**

*Die SRG ist verpflichtet, monatlich eine Spezi­alsendung in Gebär­densprache für Gehörlose in jeder Sprachregion anzubieten.*

#### **5. Art. 6 Abs. 3 E-RTVV: Audio-Beschreibung**

AGILE begrüsst die Einführung (und Verbreitung i. S. von Art. 42 Abs. 1 lit. a E-RTVV) von Audio-Beschreibung für blinde und sehbehinderte Zuschauer, wie sie in diversen anderen Ländern wie z.B. Deutschland bereits etabliert ist. Der Vorschlag des BAKOM, wonach die SRG monatlich mindestens zwei Filme mit Audio-Beschreibung in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verbreitet, erachten wir quantitativ aber eindeutig als ungenügend. Wir stellen demnach folgende Anträge:

- Analog zur Regelung über die Untertitelung von Sendungen (Art. 6 Abs. 1 E-RTVV) sind das längerfristige Ziel und die erste Etappe auf Verordnungsebene zu verankern.
- Der Stand der Technik ist auch hier in regelmässigen Abständen zu überprüfen und zu berücksichtigen.
- Filme/Sendungen, welche bereits mit Audio-Beschreibung auf dem Markt zur Verfügung stehen, sollten systematisch mit dieser Möglichkeit von der SRG ausgestrahlt werden. Die zur Diskussion stehende Mindestanzahl würde demnach nur noch Filme und Sendungen betreffen, welche noch nicht mit Audio-Beschreibung existieren.

**Antrag zu Art. 6 Abs. 3 E-RTVV**

*Die SRG ist verpflichtet, bis zum Jahr 2012 den Anteil der mit Audiobeschreibung für Sehbehinderte aufbereiteten Fernsehsendungen in ihrem Programm in jeder Sprachregion schrittweise auf 80 % der Hauptsendezeit auszubauen. Die Umsetzungsfrist für den ersten 30 %-Anteil beträgt 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.*

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen) können wiederum auch hier gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Verbände im Abkommen vereinbart werden.

## 6. Ausbildung des SRG Personals

Die spezialisierte Aus- und Weiterbildung des SRG-Personals im Hinblick auf die Bedürfnisse der Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung im Zusammenhang mit dem Fernsehen sollte ebenfalls in der Verordnung geregelt werden. Zum Beispiel ist es für blinde Personen wichtig, dass Sportereignisse statt mit leeren Phrasen wie "War das (was denn?!) aber enttäuschend!" sorgfältig und ohne grosse Informationslücken kommentiert werden. Ansonsten verpassen sie grosse Teile des Geschehens. Für hörbehinderte Personen ist für das Verständnis von Bedeutung, dass die Moderatoren ihre Texte gut artikulieren und dabei möglichst in die Kamera schauen.

### **Antrag zu Art. 6 Abs. 3bis (neu) E-RTVV**

*Die SRG ist verpflichtet, die an der Produktion und Präsentation beteiligten Fernsehschaffenden hinsichtlich behinderungsspezifischer Anforderungen auszubilden (Sprechtechnik, Grafische Gestaltung, 2-Sinne-Prinzip).*

## 7. Art. 6 Abs. 4 E-RTVV: Vereinbarung zwischen SRG und den betroffenen Behindertenverbänden

- Wir begrüssen den Vorschlag, wonach die SRG und die betroffenen Verbände in einer Vereinbarung wichtige Konkretisierungen festzulegen haben. Wir beantragen jedoch an dieser Stelle des Verordnungstextes die ausdrückliche Erwähnung aller Massnahmen, welche konkretisiert werden müssen: Untertitelung, Audiobeschreibung, Übersetzung in Gebärdensprache und Spezialsendungen in Gebärdensprache.
- Auch hier ist es wichtig, dass die Vereinbarung regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst wird.
- Gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV hat das Departement die von der SRG zu erbringenden Leistungen festzulegen, wenn zwischen SRG und Behindertenverbänden keine Abmachung zustande kommt oder wenn eine solche wieder aufgelöst wird. Um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen von sinnesbehinderten Menschen auch in einem solchen Fall in sinnvoller Weise Rechnung getragen wird, müssen die Behindertenverbände vom Departement beigezogen werden.

### **Antrag zu Art. 6 Abs. 4 E-RTVV**

Der Kreis der zu untertitelnden, in Gebärdensprache zu übersetzenden und mit Audio Beschreibung zu versehenen Inhalte sowie deren Umfang werden in einer Vereinbarung zwischen der SRG und den Behindertenverbänden festgelegt. *Die Abmachung wird von den Vertragsparteien regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst.* Kommt innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes kein Vertrag zustande oder wird er aufgelöst, so legt das Departement die von der SRG zu erbringenden behinderungsspezifischen Leistungen *in Absprache mit den betroffenen Verbänden* fest.

## **8. Art. 7 E-RTVV: Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter**

- AGILE begrüsst die Vorschrift, wonach auch die übrigen Fernsehveranstalter für die Verwirklichung der Behindertengleichstellung in die Pflicht genommen werden.
- Mit der Anzahl vorgesehener behindertengerechten Sendungen (mindestens eine wöchentlich zur Hauptsendezeit) erklärt sich AGILE einverstanden, sofern jene Sendung(en insgesamt) mindestens 90 Min. dauern.

## **9. Art. 8 E-RTVV: Bekanntmachungspflichten**

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass gemäss dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot und dem BehiG (staatliche Dienstleistungen, Art. 3 Bst. e) dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen.

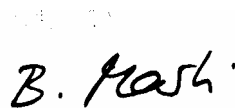
Schliesslich möchten wir auf ein wichtiges Anliegen hinweisen: Im dafür relevanten rechtlichen Erlass ist die Verpflichtung der an der Ausstrahlung und Übermittlung beteiligten Dienstleistungsunternehmen vorzusehen, die für Menschen mit einer Sinnesbehinderung aufbereiteten Fernsehsendungen in- und ausländischer Herkunft, mitsamt der technischen Zusatzleistungen (Untertitelung und Audio Beschreibung) bis zum Hausanschluss/Empfänger der gebührenpflichtigen Kundschaft zu übermitteln.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Therese Stutz Steiger,  
Präsidentin



Barbara Marti  
Zentralsekretärin